

1 Textliche Festsetzungen (§ 16 (2) und (6) BauNVO)

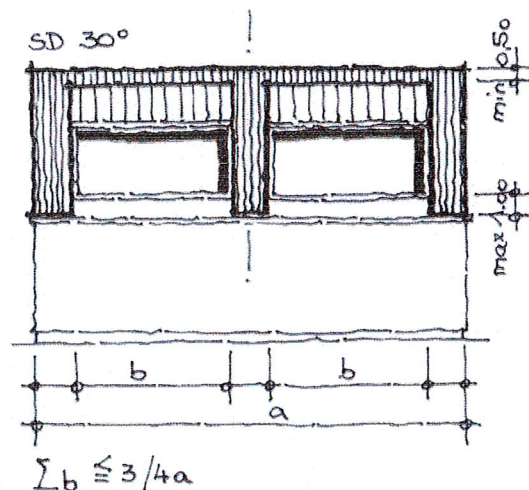
Maß der baulichen Nutzung / Zahl der Vollgeschosse

Eine Überschreitung der festgesetzten Geschosshöhe auf ein zweites Vollgeschoss ist ausnahmsweise zulässig, wenn dies unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen zur Örtlichen Bauvorschrift erfolgt.

2 Örtliche Bauvorschrift (gemäß § 9 (4) BauGB iVm § 86 BauONW)

2.1 Drempel

Drempel sind im Dachgeschoss in einer Höhe von max. 1,0m zulässig, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden bis zum Schnittpunkt zwischen Außenseite der Außenwand und Außenseite der Dachfläche.



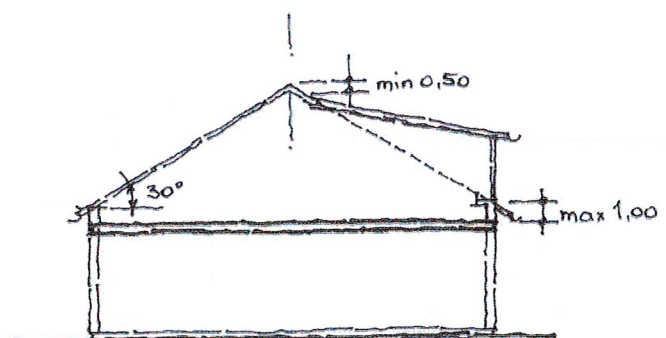
2.2 Gauben, Dachaufbauten

Gauben und Dachaufbauten sind nur an der westlichen Seite im Dachgeschoss zulässig.

Gauben und Dachaufbauten dürfen maximal $\frac{3}{4}$ der gesamten Gebäudebreite betragen.

Gauben und Dachaufbauten sind in ihrer Höhe beschränkt. Der Abstand zwischen Oberkante First und oberstem Abschluss der Gaube muss mindestens 0,5m betragen.

SKIZZE FÜR EIN 12.0 x 12.0 WOHNHAUS,
EINGESCHOSSIG MIT SD 30° DN



2.3 Dachfirst

Der Dachfirst ist nur in der Mitte des Gebäudes zulässig.

Dieser Plan hat in der Sitzung des Rates am 15.12.2008 vorgelegen und ist ein Bestandteil des Beschlusses zum Punkt 15.2 der Tagesordnung.

Dieser Plan hat in der Sitzung des Ausschusses am 18.12.08 vorgelegen und ist ein Bestandteil des Beschlusses zum Punkt 4 der Tagesordnung.